

Offene Grenzfrage

KONZESSIONSABGABEN Die Zuordnung zu Kundengruppen entscheidet über die Höhe. Das Kartellamt wittert „Ausbeutungsmissbrauch“, die Kommunen fürchten um Einnahmen

Wegen möglicherweise überhöhter Gas-Konzessionsabgaben würde das Bundeskartellamt gerne umfassender tätig werden. Mangels personeller Ressourcen erschöpft sich sein Engagement derzeit auf zwölf Verfahren, von denen sich die Hälfte bereits erledigt hat, weil sich die Gasversorger entgegenkommend zeigten. Bei einem Energiewirtschaftsforum der Rechtsanwälte Scholtka und Partner skizzierte *Dr. Felix Engelsing*, Vorsitzender der zuständigen 10. Beschlussabteilung, die Position der Behörde. Gaskunden, die per Durchleitung beliefert werden, sind demnach grundsätzlich als Sondervertragskunden zu behandeln. Dementsprechend darf lediglich die dafür geltende niedrige Konzessionsabgabe von 0,03 ct/kWh erhoben werden. Wie umstritten diese Sicht ist, zeigte die anschließende Podiumsdiskussion. Insbesondere wird befürchtet, den Gemeinden könnte eine unverzichtbare Einnahmequelle abhanden kommen.

Konstantes Aufkommen | Noch ist das Abgabenaufkommen aber recht konstant, wie Engelsing vorrechnete. 2007 summierten sich die Gas-Konzessionsabgaben auf 680 Mio. € – gegenüber 630 Mio. im Jahr 1998. Nicht zuletzt um das Volumen stabil zu halten, hatte der Gesetzgeber 1999 nach der Energiemarktöffnung ein Gleichbehandlungsgebot in die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) eingefügt. Demnach sollen die Konzessionsabgaben für Lieferungen Dritter nicht höher sein als diejenigen, die in vergleichbaren Fällen auch für Lieferungen des örtlichen Versorgers im jeweiligen Gemeindegebiet zu zahlen sind (KAV § 2 Abs. 6). Die Streitfrage, nach welchen Kriterien Tarif von Sonderkunden zu unterscheiden sind, wird in der Verordnung für Gas allerdings weitgehend ausgeklammert.

Im Strombereich ist dagegen relativ genau geregelt, ob Verbraucher gemäß KAV als Tarif- oder Sonderkunden gelten: Wer aus dem Niederspannungsnetz versorgt wird und bei einer Anschlussleistung von weniger als 30 kW nicht mehr als 30 000 kWh Strom pro Jahr bezieht, ist Tarifkunde.

Beim Gas fehlt diese Grenzziehung, und dadurch eröffneten sich laut Engelsing „Gestaltungsspielräume“, die von den Gemein-

den und den kommunalen Gasversorgern zur „Quersubventionierung“ ausgenutzt würden. Da den Tarifkunden eine wesentlich höhere Konzessionsabgabe berechnet werden darf – je nach Gemeindegröße 0,22 bis 0,40 ct/kWh (Heizgas) –, hängt das Gesamtaufkommen von der Aufteilung der Verbraucher ab. Je mehr Tarifkunden, umso besser für die Kommune, so Engelsings Unterstellung. Auf eine nennenswerte Vertriebsmarge ihres örtlichen Versorgers könnten Kommunen leicht verzichten, wenn nur die Kundengruppen „richtig“ verteilt sind.

Drastische Wortwahl | Die Kartellbehörde spricht von einem „Ausbeutungsmissbrauch durch die Gemeinde“, der den Marktzutritt für Drittlieferanten erschwert. Sichtbar werde dies an den bei hohen Konzessionsabgaben „tendenziell niedrigen Wechselquoten“. Hinzu kommt laut Engelsing, dass es für Dritte „völlig intransparent“ sei, welche Abgaben gerade gelten.

Negativbeispiel ist für Engelsing Ahrensburg. Dort hatte die kommunale GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH 2006 das lokale Gasverteilnetz samt den Kunden von Eon Hanse übernommen und danach alle Sondervertragskunden dem Tarifbereich zugeordnet. Dadurch hätten sich die Einnahmen aus Konzessionsabgaben versechsfacht, während die Vertriebsmarge negativ wurde. Der Marktanteil der GAG sei „völlig gegen den Trend“ von 95 auf 98 % gestiegen. Im vergangenen September hat das Bundeskartellamt dem Unternehmen die „missbräuchliche Erhebung überhöhter Konzessionsabgaben“ untersagt und die Rückerstattung an die Drittlieferanten verfügt (*ZfK 10/09, 8*). Die GAG hat dagegen Beschwerde eingelegt – denn eine Besserstellung fremder Gasversorger gegenüber dem eigenen Vertrieb widerspreche den gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung im Konzessionsgebiet (KAV § 2 Abs. 2 und 6). Der Termin für die mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf ist für Mitte Juli angesetzt.

Lückenhaft ist die Argumentation des Kartellamts, wenn es um private Konzessionsnehmer geht. Wie RA *Dr. Boris Scholtka* hervorhob, greift der Vorwurf der Quersubventionierung ja nur bei Unternehmen, die

vollständig in Gemeindeeigentum stehen. „Es geht um die 100 % Kommunalen“, bekräftigte Engelsing. Ohnehin hätten die Privaten „erstaunlicherweise immer die niedrigsten Konzessionsabgaben“, wie sich in den Gaspreisverfahren der Behörde gezeigt habe. Engelsing hält es für konsequent, dass für Drittlieferungen nur Sonderkunden-Konzessionsabgabe anfällt, da der örtliche Versorger ebenfalls jederzeit Sonderverträge anbieten könne. *Dr. Andreas Zuber*, Geschäftsführer der Rechtsabteilung beim Verband kommunaler Unternehmen (VKU), sieht darin hingegen eine Ungleichbehandlung des Grundversorgers. Denn selbst wer sich KAV-konform verhält und Dritte fair behandelt, könnte mit dieser Argumentation „kartellrechtlich angegriffen werden“. Zuber warnte davor, einen „einfachen Schnitt“ zu setzen und generell auf die Sonderkundenabgabe umzustellen. Denn die auch im Gesetzgebungsverfahren anerkannten berechtigten Interessen der Kommunen würden dabei unter den Tisch fallen.

Sinnvolle Grenzen abgelehnt | Aus Scholtkas Sicht ist zudem schwer nachvollziehbar, dass das Kartellamt nicht nur hohe Bezugsmengen zur Abgrenzung von Sonder- und Tarifkunden als unzulässig erachtet, sondern generell auch die pauschale Aufteilung der Verbraucher. Schließlich hätten viele Versorger energiewirtschaftlich sinnvolle Mengengrenzen gezogen, indem sie tatsächlich nur Kleinverbraucher mit bis zu 10 000 kWh Jahresabnahme zum Tarifbereich rechneten – sprich lediglich die Kochgaskunden.

Der Gesetzgeber sollte sich rasch zu einer Lösung durchringen, darüber war sich die Podiumsrunde einig. Die Herausforderung, die Konzessionsabgaben wettbewerbsneutral zu gestalten, ohne die für die Kommunen wichtige Einnahmequelle zu beschneiden, sei allerdings keine geringe, so Scholtka. Ob die Finanzierung der Kommunen jedoch auch künftig daraus gespeist werden sollte, bezweifelte *Andreas Jahn*, Leiter Regulierung und Energiepolitik bei Nuon Deutschland. Denn mehr Energieeffizienz bedeute rückläufige Gasverbräuche und damit ein schrumpfendes Abgabenaufkommen. **hf**